

CCM Communication, Culture & Management  
CME Corporate Management & Economics  
PAIR Politics, Administration & International Relations  
SPE Sociology, Politics & Economics  
GEM Zulassungs- und A General Management  
Immatrikulationsordnung  
AMC der Zeppelin Universität  
Pioneering in Arts, Media & the Creative Industries  
**ZImmO|ZU 2018**  
ies CCM Communication, Culture & Management  
CME Corporate Management & Economics  
PAIR Politics, Administration & International Relations  
SPE Sociology, Politics & Economics  
GEMA General Management  
AMC Pioneering in Arts, Media & the Creative Industries

**Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der  
Zeppelin Universität - ZImmO|ZU**

vom 05. Oktober 2011, zuletzt geändert am 05.12.2018

Zur Erfüllung des § 70 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. §§ 58 ff. des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 in der jeweiligen Fassung hat der Senat der Zeppelin Universität am 05.10.2011 nachstehende Ordnung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

I.	Allgemeines	
	§ 1 Semestereinteilung	3
	§ 2 Rechtsstellung des Studierenden	3
II.	Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation	
	§ 3 Zulassung	4
	§ 4 Immatrikulation	5
	§ 5 Studiengangswechsel	6
	§ 6 Beurlaubung	6
	§ 7 Auslandssemester	8
	§ 8 Exmatrikulation	8
III.	Besondere Personengruppen	
	§ 9 Gasthörer, Hochbegabte	9
	§ 10 Doktoranden	10
IV.	Schlussbestimmungen	
	§ 11 Mitwirkungspflichten	10
	§ 12 Inkrafttreten; Privatrechtliche Einbeziehung	10
	Schlussformel	

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts in gleicher Weise. Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

## I. Allgemeines

### § 1 Semestereinteilung

(1) Das Studienjahr an der Zeppelin Universität ist in das Spring Semester (Beginn: 01.01.) und das Fall Semester (Beginn: 01.09.) eingeteilt.

(2) Der Prüfungszeitraum ist im Dezember und im Mai eines jeden Jahres; das Nähere und weitere Termine bestimmt der vom Senat regelmäßig zu beschließende Akademische Kalender.

### § 2 Rechtsstellung des Studierenden

Durch die Einschreibung als Studierender (Immatrikulation) wird der privatrechtlich zugelassene Studienbewerber als Studierender Mitglied der Zeppelin Universität mit allen Rechten und Pflichten, die sich insbesondere aus dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), den Ordnungen und Richtlinien der Zeppelin Universität sowie dem privatrechtlichen Studienvertrag ergeben.

## II. Immatrikulation, Beurlaubung, Exmatrikulation

### § 3 Zulassung

(1) Zu einem Bachelor-Studiengang der Zeppelin Universität kann auf Antrag privatrechtlich zugelassen werden, wer kumulativ

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Universität erfüllt (§ 70 Absatz 2 Nr. 4 LHG),
2. ein Vorpraktikum nach der entsprechenden Richtlinie<sup>1</sup> erbracht hat,
3. sehr gute Deutsch- und Englisch-Kenntnisse nachweist,
4. das mehrstufige privatrechtlich ausgestaltete Auswahlverfahren bestanden hat.

(2) Zu einem Masterstudiengang der Zeppelin Universität kann auf Antrag privatrechtlich zugelassen werden, wer kumulativ

---

<sup>1</sup> Geändert infolge Beschlusses des Senats vom 05.12.2018.

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Masterstudium einer entsprechenden staatlichen Universität erfüllt (§ 70 Absatz 2 Nr. 4 LHG),
  2. die weiteren fachspezifischen Voraussetzungen erfüllt, im Falle der weiterbildenden Executive-Masterstudiengänge sind dies berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr<sup>2</sup>,
  3. sehr gute Englisch-Kenntnisse und, wenn das Studienprogramm es erfordert, sehr gute Deutsch-Kenntnisse nachweist,
  4. das mehrstufige privatrechtlich ausgestaltete Auswahlverfahren bestanden hat.
- (3) Der Bewerber hat zudem eine Erklärung darüber abzugeben, dass er in keinem Studiengang an einer deutschen Hochschule, der mit demjenigen an der Zeppelin Universität fachlich verwandt ist, eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus anderen Gründen verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Bewerber mit einer chinesischen, mongolischen oder vietnamesischen Hochschulzugangsberechtigung müssen zusätzlich zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für die Bundesrepublik Deutschland das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle der jeweiligen Deutschen Botschaft vorlegen.
- (5) Das Nähere, insbesondere zu Verfahren, Form, Frist und einzureichenden Nachweisen und Texten, gibt die Universitätsverwaltung auf der Homepage der Zeppelin Universität bekannt.

## **§ 4 Immatrikulation**

- (1) Die Immatrikulation (§ 2) kann mit einer Befristung oder Auflage versehen werden, nicht jedoch unter einer Bedingung erfolgen.
- (2) Der Studienbewerber wird in der Regel abweichend von § 1 Abs. 1 zu Beginn der Einführungswoche (Orientation Week) immatrikuliert, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 durch Einreichung vollständiger Unterlagen nachgewiesen sind,  
ein Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse vorgelegt wird und

---

<sup>2</sup> Redaktionell angepasst an § 31 Abs. 3 Satz 1 LHG auf Grund Drittem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 08.04.2014.

ein privatrechtlicher Studienvertrag zwischen der Zeppelin Universität gGmbH, Friedrichshafen, und dem Studienbewerber zu Stande gekommen ist.

(3) Die Immatrikulation muss einer Person versagt werden, die

1. als Ausländer keinen Aufenthaltstitel, der zur Aufnahme eines Studiums berechtigt oder dieses nicht ausschließt, oder keine Aufenthaltserlaubnis für die Europäische Union besitzt,
2. wegen einer Straftat verurteilt worden ist und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes nicht auszuschließen ist,
3. an einer Krankheit leidet, durch die sie die Gesundheit der anderen Studierenden gefährden kann oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht oder
4. eine Freiheitsstrafe verbüßt.

## § 5 Studiengangwechsel

Für einen Wechsel des Studiengangs gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung – ASPO<sup>3</sup>.

.

## § 6 Beurlaubung

(1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium für in der Regel höchstens zwei Semester befreit werden (Beurlaubung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende

1. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient (Praktikum),
2. wegen Krankheit studierunfähig sind,
3. ein genehmigtes Scientific Project nach den von der Universitätsverwaltung erlassenen Richtlinien durchführen,
4. einen nicht in das Studium integrierten Auslandsaufenthalt absolvieren, der dem Studienziel dient,
5. Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Elternzeit entsprechend §

---

<sup>3</sup> Geändert infolge Beschlusses des Senats vom 05.12.2018.

15 Abs.1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes während des Urlaubssemesters beanspruchen könnten,

6. ihren Ehegatten oder einen nahen Verwandten, der hilfsbedürftig ist, alleine pflegen oder versorgen.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ist mit dem vorgesehenen Formular bis zum 15.07. für eine Beurlaubung im Fall Semester oder bis zum 15.11. für eine Beurlaubung im Spring Semester bei der Universitätsverwaltung zu stellen. Im Falle eines Antrags nach Abs. 1 Nr. 2, 5, oder 6 ist der Antrag unverzüglich nach Kenntnis des Beurlaubungsgrundes zu stellen, spätestens bis zum Beginn des Prüfungszeitraums im beantragten Urlaubssemester. Der Antrag kann bis zum Beginn des beantragten Urlaubssemesters zurückgenommen werden.

(3) Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen, die den geltend gemachten Urlaubsgrund belegen.

(4) Die Beurlaubung wirkt für das ganze Semester; der Zeitpunkt der Entscheidung oder der Mitteilung über die Urlaubsgewährung ist insoweit unerheblich. Urlaubssemester bleiben bei der Zählung der Fachsemester unberücksichtigt.

(5) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Studien- und Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen einer Summer School, zu erbringen. Entsprechend sind Prüfungsleistungen, die während eines Urlaubssemesters an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, nicht anrechenbar. Satz 2 gilt nicht für Studierende, die nach Abs. 1 Nr. 5 oder 6 beurlaubt sind.

(6) Die Bestimmungen des Studienvertrags über die Studiengebühren bleiben unberührt.

## **§ 7 Auslandssemester**

(1) Auf Antrag bei der Universitätsverwaltung können Studierende an einer Partneruniversität oder einer anderen gleichwertigen Universität im Ausland studieren (Auslandssemester).

(2) Der Antrag ist mit dem vorgesehenen Formular bis zum 15.07. für ein Auslandsaufenthalt im Fall Semester oder bis zum 15.11. im Spring Semester bei der

Universitätsverwaltung zu stellen. Der Antrag kann nur bis zum Beginn des beantragten Urlaubssemesters zurückgenommen werden.

(3) Studierende im Auslandssemester sind von ihrer Verpflichtung nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung – ASPO<sup>4</sup>, Wiederholungsprüfungen zu absolvieren, für diese Zeit befreit. Im Übrigen behalten sie alle Rechte und Pflichten.

(4) Die im Intranet bekannt gegebenen Vorgaben des International Office, insbesondere zum Bewerbungsverfahren nebst Fristen, zu den Auswahlkriterien und zum Buddy System, sind zu beachten.

## **§ 8 Exmatrikulation**

(1) Die Mitgliedschaft Studierender in der Zeppelin Universität erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihnen eine Urkunde über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist,
2. die Zulassung zu einem Studiengang erloschen ist und sie für keinen anderen Studiengang mehr zugelassen sind,
3. ihr Studienvertrag beendet ist,
4. es die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – ASPO<sup>5</sup> bestimmt.

(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach § 4 Abs. 3 nachträglich eintritt oder
2. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung die Würde einer anderen Person verletzt haben.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung oder zum Ende eines Monats ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe der Prüfungszeugnisse (Transcript of Records mit Diploma Supplement sowie Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades) setzen voraus, dass Studierende die

---

<sup>4</sup> Geändert infolge Beschlusses des Senats vom 05.12.2018.

<sup>5</sup> Geändert infolge Beschlusses des Senats vom 05.12.2018.

Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben; § 60 Abs. 5 Landeshochschulgesetz ist insoweit anzuwenden.

### III. Besondere Personengruppen

#### § 9 Gasthörer; Hochbegabte

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt; § 64 Abs. 1 LHG ist anzuwenden.

(2) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist; § 64 Abs. 2 LHG ist anzuwenden.

#### § 10 Doktoranden

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Promotionskandidaten angenommen worden sind, werden im Rahmen der von der Promotionsordnung festgelegten zulässigen Höchstdauer als Doktoranden immatrikuliert. Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender. Die Annahme als Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung.

(2) § 38 LHG und die Vorschriften der Promotionsordnung der Zeppelin Universität (PromO|ZU) bleiben unberührt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Universitätsverwaltung Immatrikulationshindernisse nach § 4 Abs. 3 sofort mitzuteilen.

(2) Die Studierenden sind außerdem verpflichtet, sich über die Vorgaben und Fristen der Universitätsverwaltung im Intranet und dadurch zu informieren, dass sie regelmäßig ihren von der Universität zugeteilten E-Mail-Account abrufen.

### **§ 12 Inkrafttreten; Privatrechtliche Einbeziehung**

*(1) Diese Ordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.*

(2) Sie ist in alle Studienverträge als allgemeine Studienbedingungen einzubeziehen und allen Studienverträgen als Anlage beizufügen.

### **Schlussformel**

*Der Präsident hat dieser Ordnung zugestimmt.*

---